

Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug

1

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

- II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN
- B. Einkommenssteuer
- 3. Ermittlung des Reineinkommens

Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- 1. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6 000.- für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- 2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- 3. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft bei Wochenaufenthalt;
- 4. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- 5. allgemeine Aufwendungen für nebenberufliche Behördentätigkeit;
- 6. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1-5 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest. Im Falle von Abs. 1 Ziff. 3 und 4 steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans, 27. Mai 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 3. Juni 2015

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. August 2015

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. August 2015

¹ A 2015, 868

² NG 521.1

Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuern

1

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

- III. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN
- E. Steueranteile

Art. 107a Abs. 1 Ziff. 1 und 3 Steueraufteilung

¹ Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:

1. 54 Prozent an den Kanton;
2. 37 Prozent an die Gemeinden;
3. 9 Prozent an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.

² Die Aufteilung zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse für natürliche Personen.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans, 27. Mai 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 3. Juni 2015

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. August 2015

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. August 2015

¹ A 2015,870

² NG 521.1

Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

1

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 7 Steuerarten

- ¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:
1. Einkommens- und Vermögenssteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
 2. Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
 3. Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
 4. Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton und die politischen Gemeinden;
 5. Kopfsteuern von natürlichen Personen für die politischen Gemeinden;
 6. Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen für die Kirch- und Kapellgemeinden öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen;
 7. Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton;
 8. Handänderungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton.

² Bei interkantonalen und internationalen Sachverhalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und der Staatsverträge vorbehalten.

VII. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 168 Aufgehoben

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans, 27. Mai 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 3. Juni 2015

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

3. August 2015

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. August 2015

¹ A 2015,872

² NG 521.1